

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Master-of-Education-Studium an der Ruhr-Universität Bochum
vom 17. Mai 2006**

**Fachspezifische Bestimmungen für das Studium des Faches „Evangelische Religionslehre“ im
Studiengang Master of Education an der Ruhr-Universität Bochum**

**Zu § 3
Fachwissenschaftliche Studien**

(2) Das Studienangebot ist in vier Module gegliedert. Das Modul 1 (Religionspädagogik und -didaktik) ist allein fachdidaktisch ausgerichtet. Die Module 2-4 integrieren fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile (2: Christliche Tradition und Reflexion; 3: Formen religiöser Kommunikation); Das Modul 4 kann aus zwei fachlichen Angeboten gewählt werden (Orientierung in der Vielfalt der Religionen und Konfessionen // Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive). Die Module 2-4 sind auf Gegenstände im Fach „Evangelische Religionslehre“ an Gymnasien und Gesamtschulen bezogen.

**Zu §6:
Praxisstudien**

(5) Die Praxisstudien im Fach Evangelische Religionslehre werden als 4 wöchiges Blockpraktikum oder als dazu äquivalentes semesterbegleitendes Tagespraktikum durchgeführt. Die Begleitung der Praxisstudien findet im Modul 1 und im Rahmen der fachdidaktischen Veranstaltung der Module 2 und 3 statt. Im Fach Evangelische Religionslehre ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist Bestandteil des Moduls 1. Der Bericht wird mit 1 CP kreditiert und nicht benotet.

**Zu §8:
Modularisierung des Lehrangebots**

(3) Zwei der vier zu studierenden Module sind nach Wahl der Studierenden prüfungsrelevant; eines davon ist Modul 1. In einem der beiden prüfungsrelevanten Module wird als Prüfungsleistung eine Schriftliche Hausarbeit geschrieben. Das andere prüfungsrelevante Modul ist Gegenstand einer mündlichen Modulabschlussprüfung.

Wird die mündliche Modulabschlussprüfung in Modul 1 abgelegt, so ist die Schriftliche Hausarbeit in einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung der Module 2-4 anzufertigen.

Mit der Anmeldung zur Hausarbeit bzw. mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung legen die Studierenden das betreffende Modul verbindlich als prüfungsrelevantes Modul fest; diese Feststellung wird aktenkundig gemacht. Diese beiden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

**Zu §10:
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(3) In den Modulen des Studienganges müssen insgesamt 15 CP aus fachdidaktischen Studienleistungen erbracht werden. Im Modul 1 sind 6 CP zu erbringen, in den Modulen 2 und 3 jeweils 3 CP in den fachdidaktischen Veranstaltungen und im Modul 4 in der fachdidaktischen Veranstaltung 2 CP. Ferner zählt dazu die Prüfungsleistung im Modul 1.

**Zu §11:
Zulassung zum Masterstudium**

(5) Die obligatorischen Beratungsveranstaltungen vor Aufnahme des Master of Education Studienganges werden durch Angehörige des Lehrstuhls Praktische Theologie (Religionspädagogik) durchgeführt.

(7) Nachweise über das Graecum und entweder das Latinum oder das Hebraicum sind spätestens mit der Anmeldung zur ersten der Modulabschlussprüfungen in den drei Studienfächern zu erbringen.

Zu §14:

Prüferinnen und Prüfer

(1) Als Prüferinnen bzw. Prüfer können die Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie Lehrende, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Evangelische Religionslehre im Master of Education durchführen berufen werden.

Zu §18: Modulprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer statt. Die Modulabschlussprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen von denen eine bzw. einer fachdidaktisch ausgewiesen sein muss. Sie wird mit 3 CP kreditiert und kann bis zu zwei mal wiederholt werden.

(2) Die Modulprüfung findet in Form einer Schriftlichen Hausarbeit statt. Diese ist in einer der Modulveranstaltungen anzufertigen. Wurde die Modulabschlussprüfung im Modul 1 abgelegt, so ist die Modulprüfung in einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung eines weiteren Moduls zu erbringen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Modulprüfung umfasst ca. 20 Seiten inkl. Anmerkungen und ist in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen anzufertigen. Sie wird mit 2 CP kreditiert. Sie kann bis zu zwei mal wiederholt werden.

Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit wird innerhalb derselben Modulveranstaltung mit neuer Themenstellung und mit einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen wiederholt. Bei erneutem „nicht ausreichend“ müssen die Studierenden an einer weiteren, vergleichbaren Veranstaltung desselben Moduls teilnehmen und dort die erforderliche Hausarbeit mit neuer Themenstellung und mit einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen schreiben. Solche Wiederholungen werden aktenkundig gemacht.

Das Bewertungsverfahren für die Hausarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

Zu §20: Masterarbeit

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät vergeben und betreut.

(4) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(8) Die Masterarbeit soll in der Regel ca. 60 Seiten (ca. 150 000 Zeichen) nicht überschreiten.

Zu §22: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul- und der Fachnoten

(2) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe. Die Modulprüfungsnote geht zu 60 % in die Modulnote des entsprechenden Moduls ein. Die restlichen 40% setzen sich aus den gleichgewichteten Leistungsnachweisen der anderen Veranstaltungen des Moduls zusammen.

Die Note der Modulabschlussprüfung geht zu 80% in die Modulnote ein. Die restlichen 20% ergeben sich aus Leistungsnachweisen der Modulveranstaltungen, die nach den für sie vergebenen Credit-Points gewichtet werden.

(4) Aus den Modulnoten für die beiden prüfungsrelevanten Module wird das arithmetische Mittel gebildet. Daraus ergibt sich, unter Berücksichtigung der ersten Stelle nach dem Komma und ohne Rundung, die Fachnote.

Modulliste:

Modul-Nr.	Modultitel	Fachwissen-schaftlicher Anteil	Fachdidaktischer Anteil	Obligatorische Prüfungsleistungen
1	Religionspädagogik und -didaktik		5+1 CP	+ Min. 2 CP
2	Christliche Tradition und theologische Reflexion	4 CP	3 CP	Min. 2 CP
3	Formen religiöser Kommunikation	4 CP	3 CP	
4	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung in der Vielfalt der Religionen und Konfessionen • Ethische Urteilsbildung in theologischer Perspektive 	4 CP	2 CP	